

Konzernverantwortung

Das Parlament ist gefordert!

Der Nationalrat hat am 13. Juni 2019 mit grossem Mehr entschieden, den Dialog zur Konzernverantwortung weiterzuführen. Damit liegt der Ball wieder beim Ständerat, der zuvor äusserst knapp für Abbruch votiert hatte.

Beide Rechtskommissionen des Parlaments setzen der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative; Kovi) eine gut begründete Alternative entgegen. Mit dem Entscheid des Nationalrates können nun die Brückenbauer weiterarbeiten und einen klugen Kompromiss vorlegen, der allen Seiten nützt und einen stark umstrittenen Abstimmungskampf vermeidet.

Die Gegner von verbindlichen Regeln für die Konzernverantwortung sprechen von einer überbordenden Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen im Ausland oder davon, die Initiative wie auch der Gegenvorschlag würden den Schweizer Unternehmen schaden. Das ist eine allzu strikte Abwehrhaltung. Sie ist nicht zielführend.

Die Rechtsprobleme sind zu regeln und nicht auszusetzen

Probleme sind zu lösen, nicht auszusetzen. Da genügt ein kurzer Blick auf das legislatorische Umfeld der Finanzwirtschaft, das zur allgemeinen Verblüffung zum Ende des Bankkündengeheimnisses im transnationalen Treuhand- und Bankgeschäft geführt hat. Auch eine Erkenntnis aus der Bauwirtschaft hätte da geholfen: Der kluge Ingenieur weiss, dass Wasser nicht zu stoppen ist. Man muss es kanalisieren. Ist das Wissen um ein mögliches Schadenpotenzial vorhanden, ist proaktives Handeln gefragt, nicht der nutzlose Bau von Mauern.

Diese Zusammenhänge haben beide Rechtskommissionen des Schweizer Parlamentes mit dem Gegen-



Alexander Brunner
Oberrichter,
Handelsgericht des
Kantons Zürich

«Das Schweizer Konzernrecht ist mit Ausnahme der Rechnungslegung reines Richterrecht.»

entwurf zur Kovi erkannt. Sie fordern eine kluge Ergänzung und Anpassung der Normen für transnationale Konzerne im Bereich des Umweltschutzes und der Menschenrechte, die von der OECD und der UNO klar definiert sind.

Das Schweizer Konzernrecht ist mit Ausnahme der Rechnungslegung reines Richterrecht. Das erstaunt. Denn die Innen- und Aussenverhältnisse von Konzernen bieten Probleme, die in strittigen Fällen zwingend von den Gerichten gelöst werden müssen. Es geht um die Verantwortung und Haftung von Ober- und Untergesellschaften intern, aber auch extern gegenüber Dritten. Der Gesetzgeber ist hier klar gefordert.

Schweizer Gerichte sind bekannt für sachgerechte Entscheide

Die Konzerne in den verschiedenen Wirtschaftszweigen spielen eine sehr wichtige Rolle. Ihr wichtigstes Kapital ist das Vertrauen, ohne das national und international kein Staat mehr zu machen ist. Wir leben in einer globalisierten und digitalisierten Welt.

Schon heute ist die Gerichtspraxis in vielen Fällen mit der Vertrauenshaftung konfrontiert. Regeln nützen bekanntlich immer beiden Seiten eines Konflikts, den Klägern und den Beklagten. Sie bieten Raum für verbindliche Orientierung und die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen.

Im transnationalen Konzernrecht ist Rechtssicherheit zu schaffen. Damit sind auch keine Klagewellen zu befürchten, zumal die Schweizer Gerichte bekannt sind für sachgerechte Entscheide. Eine vorgelagerte Bundesschlichtungsbehörde mit Expertise in Konzernfragen könnte zudem alle Seiten entlasten. Eine Weiterentwicklung des Gegenentwurfs der beiden Rechtskommissionen kann offene Fragen zum Zivilprozessrecht klären und für eine Kanalisierung der Streitlagen sorgen. Im Interesse aller Beteiligten.

Anm. zum erwähnten Richterrecht:

- Alexander Brunner 1999, Rechtsprechung zum internationalen Konzernrecht, Urteilspublikationen, ZR 1999 Nr. 52
- Alexander Brunner 2000, Aspekte des internationalen Konzernrechts, FS Siehr 2000, 113-134